

Sihltalstrasse 63
8135 Langnau am Albis

swiss@squash.ch
www.squash.ch



TR

Transferreglement

Reglement zur Spielberechtigung an
Teamwettbewerben

Inhaltsverzeichnis

1. GELTUNGSBEREICH	3
1.1. TEAMWETTBEWERBE	3
1.2. CLUBS, SPIELER:INNEN, FUNKTIONÄR:INNEN.....	3
2. SPIELBERECHTIGUNG AN TEAMWETTBEWERBEN	3
2.1. GRUNDSÄTZLICHES	3
2.2. STAATSANGEÖRIGKEIT	3
3. TRANSFERS.....	3
3.1. GRUNDSATZ	3
3.2. FORMALITÄTEN UND AUSNAHMEN.....	4
4. INSTANZENWEG / REKURSE	4
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
5.1. VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN ZWISCHEN CLUBS UND SPIELER :INNEN	4

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Teamwettbewerbe

Dieses Reglement gilt für alle offiziellen Teamwettbewerbe von SWISS SQUASH.

- Interclub
- Teamwettbewerbe (z.B. Team Cup, Swiss Cup oder andere Team-Turnierformen)

1.2. Clubs, Spieler:innen, Funktionär:innen

Diesem Reglement sind alle SWISS SQUASH in irgendwelcher Form angeschlossenen Spieler:innen, Funktionär:innen, Clubs und Centers unterstellt.

2. SPIELBERECHTIGUNG AN TEAMWETTBEWERBEN

2.1. Grundsätzliches

- 2.1.1. Zur Spielberechtigung an offiziellen Teamwettbewerben müssen Spieler:innen im Besitz einer gültigen Lizenz sein und die Bedingungen des vorliegenden Reglements erfüllen.
- 2.1.2. Die Spieler:innen sind dem Swiss Olympic Doping Statut unterstellt. (www.sportintegrity.ch).

2.2. Staatsangehörigkeit

- 2.2.1. Schweizer:innen sowie Liechtensteiner Staatsangehörige sind an Teamwettbewerben unabhängig vom zivilrechtlichen Wohnsitz spielberechtigt.
- 2.2.2. Ausländische Staatsangehörige im Sinne dieses Reglements sind Personen ohne schweizerische oder liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die Clubs sind dafür verantwortlich, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden. Für die Einstufung neuer SpielerInnen muss zudem fünf Arbeitstage vor dem ersten Einsatz ein schriftlicher Vorschlag zur Einstufung in die Rangliste bei der SWISS SQUASH Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Spieler:innen sind spielberechtigt, sobald die Einstufung in die Rangliste erfolgt ist.

Ausländische Staatsangehörige, welche fünf Jahre ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz hatten, sind den Schweizer:innen gleichgestellt.

3. TRANSFERS

3.1. Grundsatz

- 3.1.1. Während dem ganzen Spieljahr sind Spielerverpflichtungen (Transfer eines bereits in der Vorsaison lizenzierten Spielers bzw. Spielerin / Neuverpflichtungen / Wiederverpflichtungen) unter Beachtung der Formalitäten und Ausnahmen gemäss Ziffer 3.2 grundsätzlich uneingeschränkt möglich, sofern keine anderslautenden vertraglichen Verpflichtungen bestehen.

- 3.1.2. Für alle Damen gilt eine Ausnahmeregelung: Sie können gleichzeitig in 2 Clubs eine Lizenz lösen, einmal für den Damen-Interclub und einmal für den Herren-Interclub.

3.2. Formalitäten und Ausnahmen

- 3.2.1. Bei jedem Transfer muss eine neue Lizenz gelöst und bezahlt werden, auch wenn für das Spieljahr bereits eine Lizenz gelöst wurde.
- 3.2.2. Herren A- und Damen A-Spielerinnen sowie Herren B1- Spieler erhalten bei einem Transfer die Interclub-Spielberechtigung für den neuen Club nur dann, wenn sie im laufenden Spieljahr für keinen andern Schweizer Club Interclub gespielt haben.
- 3.2.3. Zudem müssen sie bis am von der NLK (Nationalliga-Kommission) festgelegten Stichtag die Lizenz für den neuen Club beantragt sowie das unterzeichnete Clubzugehörigkeitsformular eingereicht haben.

Stichtag Damen: kein Spieltag

Stichtag Herren: 15. Dezember

- 3.2.4. Alle anderen Spieler:innen können während dem ganzen Jahr den Club wechseln, sofern sie im laufenden Spieljahr noch nicht für den bisherigen Club Interclub gespielt haben. Ausnahmen sind in begründeten Fällen auf Antrag an SWISS SQUASH hin möglich (z.B. Wohnortwechsel).

4. INSTANZENWEG / REKURSE

Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Reglement werden in 1. Instanz von der Wettkampfkommision (WKK) entschieden. Der weitere Instanzenweg ergibt sich aus dem Rechtspflegereglement von SWISS SQUASH.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Clubs und Spieler:innen

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Clubs/Centers und Spieler:innen bleiben auf jeden Fall vorbehalten.

Die Beurteilung oder Durchsetzung von Forderungen aus solchen Vereinbarungen fällt jedoch nicht in den Kompetenzbereich von SWISS SQUASH.

Das Reglement wurde von der SLK für gut befunden und danach vom ZV genehmigt. Es tritt gemäss Statuten auf den **15. April 2026** in Kraft, sofern nicht mindestens 10 Squash-Clubs schriftlich Einsprache erheben.

SWISS SQUASH

Langnau am Albis, 14. März 2026